# 520 -30

# Bayerisches 247 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 6. August 1981 Seite Datum Inhalt 12.6.1981 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)..... 12.6.1981 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) . . . . . . . 254 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) . . . . . . . 261 12.6.1981 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) 270 12. 6. 1981 12.6.1981 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) . . . . . . 278 -

# Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)

Vom 12. Juni 1981

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 9 Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen
- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Seminarrektor
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Lehramtsanwärter

- § 15 Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen

B 1612AX

- 8 17 Comingnopopotoltus
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnung von Unterrichtstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen an einem Studienseminar abzuleisten.
- (2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Lehramtsanwärter für Grundschulen" bzw. "Lehramtsanwärter für Hauptschulen".
- (3) Der Lehramtsanwärter ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.

#### 82

#### Ziele des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt an Hauptschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch den Vorbereitungsdienst soll der Lehramtsanwärter schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch so weit gefördert werden, daß er zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit befähigt ist.
  - (2) Die Ausbildung umfaßt
- allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- fachspezifische Inhalte, die den Lehramtsanwärter zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

#### § 3

# Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der jeweils geltenden Fassung\*) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
- (2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hörund Sprechvermögen besitzen.

#### 84

#### Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.
- (2) ¹Die Anmeldung muß spätestens 5 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im "Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. ³Im Falle des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

#### 8 5

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.
- (2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen:
- wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
- wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
- wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
- solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
- wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

#### § 6 Vereidigung

<sup>1</sup>Der Lehramtsanwärter ist am Tage seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde beim Staatlichen Schulamt zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). <sup>2</sup>Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird dem Lehramtsanwärter ausgehändigt. <sup>3</sup>Vor der Vereidigung ist der Lehramtsanwärter darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

<sup>\*)</sup> Derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214).

#### \$ 7

#### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.
- (2) ¹Der Lehramtsanwärter nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. ²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.
- (3) Im ersten Ausbildungsabschnitt leistet der Anwärter das Praktikum (§ 18) ab und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.
- (4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilt der Anwärter eigenverantwortlichen Unterricht nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien (§ 19).

#### 88

# Aufgaben der Regierungen

- (1) Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Anwärter für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Regierungsbezirk.
- (2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung im besonderen folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Erstellung des jeweiligen Rahmenprogramms für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Planung der Seminararbeit für den Regierungsbezirk.
- Koordination und Genehmigung der von den Leitern der Studienseminare und Seminarrektoren erstellten Jahresarbeitspläne der einzelnen Seminare.
- Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungstagungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarrektoren und Betreuungslehrer,
- Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare und ihrer Stellvertreter, der Seminarrektoren und der Betreuungslehrer,
- Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren.
- Auswertung der Seminarberichte und Vorlage eines zusammenfassenden Berichts an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### 89

#### Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

- (1) <sup>1</sup>Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtet. <sup>2</sup>Sie gliedern sich in Seminare, gegebenenfalls mit fachlichen Schwerpunkten, die von Seminarrektoren geleitet werden.
- (2) Der Leiter des Studienseminars ist jeweils ein Seminarrektor mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben.

#### § 10

#### Leiter des Studienseminars

- (1) ¹Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich. ²Er leitet ferner ein Seminar.
- (2) Im besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:
- 1. Koordination der Arbeit der Seminare,
- 2. Koordination und Betreuung des Praktikums,
- 3. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
- Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.
- (3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist die Schule, an der er unterrichtet.

#### 8 1

#### Stellvertretender Leiter des Studienseminars

¹Der stellvertretende Leiter des Studienseminars ist ein Seminarrektor. ²Er unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt ihn im Falle der Verhinderung. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

#### 8 12

#### Seminarrektor

- (1) Der Seminarrektor leitet ein Seminar.
- (2) Im besonderen obliegen dem Seminarrektor folgende Aufgaben:
- Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen,
- Beratung im Unterricht, den der Lehramtsanwärter im Praktikum oder eigenverantwortlich erteilt; im Rahmen dieser Beratungsbesuche können auch die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen vom Seminarrektor eingesehen und beurteilt werden,
- Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.
- (3) Dienstsitz des Seminarrektors ist die Schule, an der er unterrichtet.

#### \$ 13

#### Betreuungslehrer

- (1) ¹Der Betreuungslehrer betreut Lehramtsanwärter im Praktikum. ²Er ist in der Regel Klassenleiter.
- (2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt dem Lehramtsanwärter Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen eines pädagogisch gestalteten Schullebens. ²Er beteiligt den Lehramtsanwärter an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt ihn bei der Planung, Gestaltung und Analyse der täglichen Unterrichtsarbeit in Abstimmung mit dem Seminarrektor.

#### \$ 14

#### Sprecher der Lehramtsanwärter

(1) Die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs der Seminare wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbe-

reitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

- (2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarrektor festgestellt.
- (3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars. ²Lehramtsanwärter, die in einem Fach an einem anderen Seminar ausgebildet werden, sind auch dort für einen Seminarsprecher wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Sprecher der Lehramtsanwärter haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarrektor und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Lehramtsanwärter vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

#### § 15 Inhalte der Ausbildung

- (1) ¹Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. ²Es umfaßt Bereiche der Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik) einschließlich der Pädagogischen Psychologie, die Didaktiken der Fächer und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung.
- (2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

# 1. Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik)

- a) anthropologische und religiöse Grundlagen der Erziehung (entsprechend Art. 135 BV),
- Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel und Sozialformen der Erziehung in der praktischen Anwendung der Erziehungswirklichkeit.
- c) Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule,
- d) Lehrplantheorie, Lehrplanentwicklung,
- e) didaktische und methodische Probleme der Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht; Medieneinsatz, Leistungserhebung,
- f) Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer (Ausländerpädagogik),

#### 2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens einschließlich der Lern- und Leistungsstörungen,
- c) Sozialpsychologie in ihrer Anwendung auf die Schule oder Schulklasse und auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis,

- d) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung.
- e) der Lehrer als Berater (Schüler- und Elternberatung),

#### 3. Schulrecht und Schulkunde

#### a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen, Schulpflichtgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend, staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Erteilung des Religionsunterrichts, Schulfinanzierungsgesetz, Privatschulleistungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, Allgemeine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

#### b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens
- Aufbau der Schulverwaltung
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 BV
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Berufswahlvorbereitung, Verkehrserziehung, Familienerziehung, Sexualerziehung),

#### 4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) ¹Alle Themen des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit dem Rahmenprogramm festgelegt. ³Wünschen der Lehramtsanwärter wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

- (4) Für Lehramtsanwärter, die das Studium für das Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen durch ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch ein Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests bzw. bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. <sup>2</sup>Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.
- (5) Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder mit der Didaktik eines dieser Fächer abgelegt haben, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.
- (6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2 LPO I).

#### \$ 16

#### Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen

Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters.

#### § 17 Seminarveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Seminarveranstaltungen sind Seminartage, Ausbildungstage und Studientage. <sup>2</sup>Die Zahl der Seminartage wird jeweils zusammen mit dem Rahmenprogramm festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Seminarveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Im ersten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnittes wird zusätzlich wöchentlich ein Studientag durchgeführt.

(3)

- Seminartage dienen vorwiegend der theoretischen und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweils im Rahmenprogramm vorgegebenen Inhalten.
- Ausbildungstage sind vorwiegend vertieft praxisbezogen auszurichten. Sie dienen der weiteren Konkretisierung der an den Seminartagen behandelten Thematik oder der Bearbeitung weiterer Inhalte des Rahmenprogramms der Seminarveranstaltungen (§ 14 Abs. 1).
- Studientage bieten nach Anleitung des Seminarrektors Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Auseinandersetzung der Lehramtsanwärter mit den Ausbildungsinhalten.
- (4) ¹Es können auch zwei oder drei Seminar- bzw. Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Seminaroder Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Rahmenprogramms heranziehen.

- (5) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis, auch wenn diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schwerpunkten des Rahmenprogramms stehen, gemeinsam zu erörtern und zu klären. \*Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Seminarveranstaltungen Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte herangezogen werden. \*Lehramtsanwärter halten bei den Seminarveranstaltungen Lehrversuche.
- (6) Im Rahmen des Seminars ist die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Seminarveranstaltungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### § 18 Praktikum

- (1) Die Einweisung der Lehramtsanwärter in das Praktikum und ihre Zuweisung an eine Schule und an Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung über das Staatliche Schulamt.
- (2) <sup>1</sup>Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll nach Möglichkeit die Schularbeit in allen Jahrgangsstufen der Grundschule bzw. der Hauptschule kennenlernen. <sup>2</sup>Er soll jeweils mindestens vier Wochen in einer Jahrgangsstufe verbleiben (Praktikumsabschnitt).
- (3) Das Praktikum umfaßt die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen.
- (4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatlichen Schulamtes, des Leiters des Studienseminars und des Seminarrektors.
- (5) ¹Der Umfang der vom Lehramtsanwärter im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Laufe eines Praktikumsabschnitts steigern. ²Er darf jedoch 10 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (6) Über seinen Unterricht im Praktikum erstellt der Lehramtsanwärter jeweils zu Beginn seiner Verwendung in der Klasse im Einvernehmen mit dem Betreuungslehrer und mit Billigung des Schulleiters einen Plan und legt ihn dem Seminarrektor vor.
- (7) ¹Dem Seminarrektor sind anläßlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und sonstige Nachweise der Praktikumstätigkeit vorzulegen. ²Nach Abschluß des Praktikums bestätigt der Seminarrektor auf Grund des Praktikumsnachweises die ordnungsgemäße Durchführung im Seminarbogen.

#### § 19

# Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) <sup>1</sup>Mit Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes übernimmt der Lehramtsanwärter nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination seiner Studienfächer und nach Möglichkeit in weiteren Unterrichtsfächern. <sup>2</sup>Dieser Unterricht darf 16 Wochenstunden nicht übersteigen. <sup>3</sup>Der Lehramtsanwärter kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. <sup>4</sup>Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden. <sup>5</sup>Die Zuweisung erfolgt über das Staatliche Schulamt.

(2) <sup>1</sup>Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter die volle Verantwortung für den Unterricht. <sup>2</sup>Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; der Lehramtsanwärter kann Ortswünsche äußern. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit ist davon abzusehen, daß der Lehramtsanwärter besonders schwierige Klassen erhält.

#### § 20

#### Ausbildungsbezogene Lehrgänge

<sup>1</sup>Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) können durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im einzelnen kommen dabei u. a. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Erste Hilfe, Sprecherziehung in Betracht.

#### \$ 21

#### Ergänzende Ausbildung

<sup>1</sup>Im Rahmen der Ausbildung soll der Lehramtsanwärter auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in den gewählten Unterrichtsfächern gewinnen. <sup>2</sup>Dazu gehört auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen zu diesen Fächern und Fächergruppen. <sup>3</sup>Soweit möglich, soll der Lehramtsanwärter auch Erfahrungen in anderen Schularten gewinnen.

#### 8 22

#### Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters

- (1) Der Lehramtsanwärter hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarrektors Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.
- (2) ¹Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Außerdem hat er nach Weisung des Seminarrektors zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im 1. Ausbildungsjahr mindestens drei und im 2. Ausbildungsjahr mindestens eine

#### § 23

#### Seminarbogen

- (1) ¹Der Seminarrektor führt über jeden Lehramtsanwärter einen Seminarbogen. ²Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. ³Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung aufbewahrt.
- (2) <sup>1</sup>Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor wer-

den im Seminarbogen festgehalten. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes vermerkt der Seminarrektor im Seminarbogen, ob der Lehramtsanwärter am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen kann.

#### \$ 24

#### Erholungsurlaub

Die Lehramtsanwärter sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

#### § 25

# Anrechnung von Unterrichtstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst

- (1) <sup>1</sup>Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen, für das Lehramt an Grundschulen bzw. Hauptschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung zurückgelegt sind, oder sonstige hauptberufliche für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Früher im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 4) vorgenommen.
- (2) Anträge auf Anrechnung sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

## § 26

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Lehramtsanwärters insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß
- der erste Ausbildungsabschnitt
  - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
  - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
- der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder zur Hälfte wiederholt wird.
- (2) ¹Der Seminarrektor berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes für erforderlich erachtet. ²Der Lehramtsanwärter ist dazu zu hören. ³Die Regierung trifft die Entscheidung.

#### § 27

# Seminarbericht

- (1) <sup>1</sup>Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrganges legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren erstellten schriftlichen Bericht vor. <sup>2</sup>Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. 2Das Staatsinstitut für Schulpädagogik veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. 3Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeiten sind die Urheberrechte der Verfasser zu wahren. 4Dem Lehramtsanwärter steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

# § 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 12. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

# Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)

#### Vom 12. Juni 1981

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Vorstand des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen
- § 9 Lehrpersonen am Studienseminar f
  ür das Lehramt an Realschulen
- § 10 Seminarschulen
- § 11 Seminarleiter
- § 12 Seminarlehrer
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 Inhalte der allgemeinen Ausbildung am Studienseminar
- § 16 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung am Studienseminar
- § 17 Ausbildung an den Seminarschulen
- § 18 Unterrichtsaushilfe
- § 19 Erholungsurlaub
- § 20 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 21 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 22 Seminarbericht
- § 23 Inkrafttreten

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen am Studienseminar für das Lehramt an Realschulen und an Seminarschulen abzuleisten.
- (2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Falle der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendar".
- (3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und der Seminarschulen verpflichtet. ²Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 17 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen (Art. 6

Abs. 2 BayLBG), haben das Recht, an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen des Studienseminars und der Seminarschulen teilzunehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

#### 82

## Ziele des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Realschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Der Studienreferendar soll schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an Realschulen vorbereitet werden.
  - (2) Die Ausbildung umfaßt
- allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums die Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften erweitert werden und in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- fachspezifische Inhalte (Methodik und Didaktik), die auf die Fächer bezogen sind, in denen der Studienreferendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat.

## § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der jeweils geltenden Fassung\*) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
- (2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hörund Sprechvermögen besitzen.

<sup>\*)</sup> Derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214).

#### 84

# Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist über das Studienseminar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung muß spätestens 5 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. <sup>2</sup>Der Termin des Beginns wird im "Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erfolgen.

#### \$ 5

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen:
- wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
- wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
- wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
- solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
- wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

# § 6 Vereidigung

<sup>1</sup>Der Studienreferendar ist am Tage seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Leiter des Studienseminars zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). <sup>2</sup>Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. <sup>3</sup>Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

#### § 7

#### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

- (2) <sup>1</sup>Der erste Ausbildungsabschnitt findet am Studienseminar statt. <sup>2</sup>Er dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der staatsbürgerlichen Bildung sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer auf der Grundlage des Studiums. <sup>3</sup>Er umfaßt ferner die Einführung in die Schulpraxis nach Möglichkeit auch durch Hospitation an Realschulen und die Einführung in die besonderen Aufgaben des Realschullehrers.
- (3) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar zur schulpraktischen Ausbildung einer öffentlichen Realschule zugewiesen, die zur Seminarschule (§ 10) in der betreffenden Fächerverbindung bestimmt worden ist (Art. 5 Abs. 3 BayLBG). <sup>2</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar zur Unterrichtsaushilfe (§ 18) an Einsatzschulen herangezogen werden.

#### \$8

#### Vorstand des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen

- (1) Der Vorstand des Studienseminars und seine beiden Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Studienseminars ist für die Gesamttätigkeit des Studienseminars verantwortlich. <sup>2</sup>Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und den Seminarschulen.
- (3) Der Vorstand des Studienseminars macht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge zur Bestimmung von Seminarschulen.
- (4) Er koordiniert die Ausbildung an den Seminarschulen mit der Ausbildung am Studienseminar und hält Verbindung mit den Seminarschulen.
- (5) Er legt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Arbeitspläne des Studienseminars zur Genehmigung vor und überwacht die Einhaltung dieser Arbeitspläne.
- (6) Er beruft die Seminarleiter und Seminarlehrer zu Dienstbesprechungen ein.
- (7) Er ist selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.
- (8) Er hält regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Lehrpersonen (Seminarlehrern) des Studienseminars ab.
- (9) Den stellvertretenden Vorständen des Studienseminars obliegen die Aufgaben des Vorstands des Studienseminars bei dessen Verhinderung.
- (10) Der Vorstand des Studienseminars kann unabhängig von Absatz 9 bestimmte Aufgaben auf seine Stellvertreter übertragen.
- (11) Der Vorstand des Studienseminars ist Dienstvorgesetzter der Studienreferendare während des ersten Ausbildungsabschnitts.

#### 8 9

#### Lehrpersonen am Studienseminar für das Lehramt an Realschulen

- Die Studienreferendare werden im ersten Ausbildungsabschnitt von den Lehrpersonen (Seminarlehrern) am Studienseminar ausgebildet.
- (2) Die Lehrpersonen (Seminarlehrer) vergeben auch die Themen für die schriftliche Hausarbeit.

#### \$ 10

#### Seminarschulen

- (1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt geeignete öffentliche Realschulen zu Seminarschulen.
- (2) Der Leiter der Seminarschule ist sofern keine andere Regelung getroffen ist — der Seminarleiter
- (3) Der Leiter der Seminarschule ist Dienstvorgesetzter der Studienreferendare während der schulpraktischen Ausbildung.
- (4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt geeignete Lehrer der Seminarschule als Seminarlehrer.

#### 8 11

#### Seminarleiter

- (1) <sup>1</sup>Der Seminarleiter ist für die gesamte Tätigkeit der seinem Seminar zugewiesenen Studienreferendare verantwortlich, auch für die Dauer der Tätigkeit der Studienreferendare an den Einsatzschulen. <sup>2</sup>Die Befugnisse des Leiters der Einsatzschule bleiben unberührt.
- (2) Er ist soweit möglich selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.
- (3) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an den Sitzungen der Lehrerkonferenz und sonstigen Veranstaltungen der Seminarschule.
  - (4) Er hält Verbindung mit den Einsatzschulen.
- (5) Er koordiniert im Benehmen mit den Seminarlehrern die Pläne für die Veranstaltungen des Seminars und arbeitet mit den Studienseminaren anderer Lehrämter zusammen.
- (6) Er beruft die Studienreferendare zu den allgemeinen Sitzungen ein und leitet diese (§ 17 Abs. 1 Nr. 7).

# § 12

#### Seminarlehrer

- (1) Entsprechend den in § 17 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die pädagogische Ausbildung in den Fächern und Qualifikationen, die nach § 43 LPO I im Rahmen einer Fächerverbindung bzw. Erweiterung des Lehramts an Realschulen vorgesehen sind, bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Der Seminarlehrer organisiert im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 mit 6. <sup>2</sup>Insbesondere bereitet er die Fachsitzungen vor und leitet sie.
- (3) <sup>1</sup>Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 17 Abs. 1 Nr. 3), leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut sie in ihrem Unterricht und hält in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnitts mit den Studienreferendaren und ihren Betreuungslehrern (§ 13) an der Einsatzschule Verbindung. <sup>2</sup>Auf Grund seiner Beobachtungen bei der Tätigkeit der Studienreferendare macht er dem Seminarleiter Vorschläge zur Beurteilung der Studienreferendare.

#### § 13

# Betreuungslehrer

(1) ¹Zur Betreuung des Studienreferendars während der Unterrichtsaushilfe (§ 18) bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entspre-

- chenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen zum Betreuungslehrer. <sup>2</sup>Fehlt in Ausnahmefällen ein geeigneter Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule zu klären.
- (2) ¹Der Betreuungslehrer unterstützt den Studienreferendar bei allen dienstlichen Aufgaben. ²Er gibt ihm die Möglichkeit zu Hospitationen in seinem Unterricht, macht ihn mit den Klassenleitergeschäften und den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor u. ä.) vertraut.
- (3) <sup>1</sup>Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm die besuchten Stunden. <sup>2</sup>Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet.
- (4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit Hospitationen bei anderen Lehrern der Einsatzschule.

#### § 14

#### Sprecher der Studienreferendare

- (1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrganges des Studienseminars wählen je Fach aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des ersten Ausbildungsabschnittes des Vorbereitungsdienstes einen Fachseminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Die Fachseminarsprecher wählen aus ihrer Mitte einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie sind schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des ersten Ausbildungsabschnittes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Leiter des Studienseminars festgestellt.
- (4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Lehrpersonen des Studienseminars und dem Vorstand Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

# § 15

#### Inhalte der allgemeinen Ausbildung am Studienseminar

- (1) Die allgemeine Ausbildung dient dem Zweck, die Sachkenntnisse der Studienreferendare so zu ergänzen, daß sie in der Lage sind,
- ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auf die Verfassung des Freistaates Bayern ergeben,
- ihrer Verantwortung bei schulischen Entscheidungen gerecht zu werden und

- das notwendige Wissen und die Aufgeschlossenheit für die Berücksichtigung besonderer Unterrichtsstoffe und Erziehungsprinzipien zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

#### 1. Pädagogik

- Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz).
- Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
- Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
- d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
- e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfeldes, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
- f) Schüler- und Elternberatung,
- g) Betreuung ausländischer Schüler,

#### 2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
- d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung.
- e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufes, Lehrervolle, Lehrerverhalten),
- f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,

#### 3. Schulkunde

Gliederung des Schulwesens, insbesondere der Realschule, oberste Bildungsziele nach Art. 131 BV, Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,

#### 4. Schulrecht

- a) die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulpflichtgesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend, Schulfinanzierungsgesetz, Privatschulleistungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Erteilung des Religionsunterrichts u. ä.).
- b) Rechte und Pflichten des Lehrers

(Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für die Lehrkräfte im Angestell-

tenverhältnis, Reisekostengesetz, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

# 5. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern.
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) ¹Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Studienreferendare und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt. ³Der Vorstand des Studienseminars achtet auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu einzelnen Gebieten. ⁴Die Themen werden durch Arbeitshilfen in den einzelnen Gebieten der allgemeinen Ausbildung näher bestimmt.
- (4) Als Ergänzung zur Ausbildung können Lehrgänge als geschlossene Veranstaltungen durchgeführt werden, z.B. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Sprecherziehung, Erste Hilfe.

#### § 16

#### Inhalte der fachspezifischen Ausbildung am Studienseminar

- (1) 'In der fachspezifischen Ausbildung erfolgt auf der Basis der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des jeweiligen Faches. <sup>2</sup>Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.
- (2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:
- Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
- 2. Auf der Grundlage des Lehrplanes des jeweiligen Faches, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind die Unterweisung in fachspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie in der Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung der Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben.
- Der Bildungswert des jeweiligen Faches wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der Realschulen im besonderen erörtert; dabei wird

auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.

- (3) <sup>1</sup>Für Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule. <sup>2</sup>Bei der Unterweisung in Beratungstechnik werden auch praktische Demonstrationen angeboten. <sup>3</sup>Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der Themen der fachspezifischen Ausbildung werden mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines engen Praxisbezugs festgelegt.
- (5) ¹Für die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer werden Praktika durchgeführt, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgeräte zu unterweisen. ²Für die Studienreferendare im Fach Sport finden im Rahmen der methodischen Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). ³Für die Studienreferendare in Englisch und Französisch können in Zusammenarbeit mit ausländischen Fremdsprachenassistenten Übungen angeboten werden. ⁴Weitere geeignete Übungen können eingerichtet werden.

#### § 17

# Ausbildung an den Seminarschulen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare an den Seminarschulen vollzieht sich in folgenden Formen:

#### 1. Hospitation in den eigenen Fächern

Zu Beginn verschaffen sich die Studienreferendare durch Hospitationen in allen Jahrgangsstufen der Realschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Prüfungsfächer. Hospitationen werden auch im weiteren Verlauf der Ausbildung besucht. Insbesondere soll den Studienreferendaren während der Ausbildung an den Seminarschulen Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Einsatzschulen sollen sie den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer besuchen.

# 2. Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schularten

Neben den Hospitationen in den eigenen Fächern stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer und anderer Schularten dienen. Sie können sich auf weitere Erziehung-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule, erstrecken.

#### 3. Lehrversuche

An die Hospitationen in den eigenen Fächern schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und im allgemeinen die Seminarteilnehmer anwesend. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren zu besprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über den von ihm erreichten Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und Studienreferendar abgesprochen.

#### 4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht umfaßt nicht mehr als sechs Wochenstunden. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Lehrplans, für Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die Pflichtverletzungen zu treffen sind. Soweit dies nach seinen Prüfungsfächern möglich ist, soll der Studienreferendar im Verlauf des zweiten Ausbildungsabschnitts in allen Jahrgangsstufen der Realschule unterrichten.

# 5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Der Studienreferendar kann neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Der Unterrichtseinsatz darf auch im Falle möglicher Aushilfen zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Für den eigenverantwortlichen Unterricht an Einsatzschulen gilt § 18.

# 6. Fachsitzungen

Fachsitzungen finden in jedem Fach wöchentlich ein- bis zweistündig statt. In den Fachsitzungen werden vor allem die Lehrversuche und Lehrproben der Studienreferendare besprochen. Nach Bedarf können auch andere Lehrer des jeweiligen Faches vom Seminarlehrer, der die Sitzungen leitet, beigezogen werden. In den Fachsitzungen sind in möglichst engem Zusammenhang mit den persönlichen Erfahrungen der Studienreferendare bei Lehrversuchen, bei Lehrproben, bei Hospita-

tionen und im eigenverantwortlichen Unterricht die Fragen des Unterrichts der betreffenden Fächer zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt.

#### 7. Allgemeine Sitzungen

Die Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung in Schulrecht (Allgemeine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen insbesondere für Realschulen sowie einschlägige Bekanntmachungen) und Schulkunde (Aufbau der Schulverwaltung; besondere Unterrichtsinhalte, z.B. Verkehrserziehung, Familien- und Sexualerziehung, Berufswahlvorbereitung) erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als drei Wochenstunden umfassen. Nummer 6 Sätze 5 und 6 gilt auch für die Allgemeinen Sitzungen.

- (2) Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:
- Hospitation bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, bei Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere Berufsberatung und Erziehungsberatung),
- 2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpsychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern.
- Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.
- (3) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Realschulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

#### § 18

#### Unterrichtsaushilfe

(1) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe an Einsatzschulen, in Ausnahmefällen an Seminarschulen, mit Unterrichtsauftrag herangezogen werden. <sup>2</sup>Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. <sup>3</sup>Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaus-

hilfen nur in seinen Prüfungsfächern eingesetzt werden. <sup>4</sup>Den Studienreferendaren mit dem Fach Deutsch dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe nicht mehr als zwei Klassen im Fach Deutsch übertragen werden. <sup>5</sup>Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

- (2) <sup>1</sup>Während des Unterrichtsauftrags üben die Studienreferendare an den Einsatzschulen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Lehrers aus. <sup>2</sup>Sie nehmen an allen Veranstaltungen der Schule teil.
- (3) <sup>1</sup>Der Stundenplan der Studienreferendare wird von den Seminarschulen überwacht. <sup>2</sup>Der Unterricht ist gleichmäßig über die ganze Woche zu verteilen. <sup>3</sup>Der Stundenplan der Studienreferendare darf keine unzumutbare Häufung pädagogisch ungünstiger Unterrichtszeiten enthalten. <sup>4</sup>Der Studienreferendar darf nicht zum Klassenleiter bestellt werden.
- (4) Den Studienreferendaren dürfen in der Regel keine Nebenarbeiten und Vertretungen übertragen werden.
- (5) Der Studienreferendar soll neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und gegebenenfalls weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen.
- (6) ¹Die Studienreferendare kommen während der Unterrichtsaushilfe in der Regel an 6 Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminartagen) an die Seminarschule. ²Die Seminartage werden auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. ³Jeweils zwei Seminartage können auch zu zweitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefaßt werden. ⁴Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden. ⁵An Schulen mit 5-Tage-Woche ist dies der Samstag.
- (7) Erkrankungen des Studienreferendars sind auch der Seminarschule zu berichten.
- (8) ¹Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 13) und nach Möglichkeit auch die Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn. ²Besuche der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.

# § 19 Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

#### § 20

#### Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung zurückgelegt sind, können nur zum Teil und im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich ist. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 3) vorgenommen.

(2) ¹Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Vorstand des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiterleitet.

#### § 21

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 19 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß
- 1. der erste Ausbildungsabschnitt wiederholt wird,
- der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.
- (2) ¹Der Vorstand des Studienseminars bzw. der Seminarleiter berichtet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig und äußert sich, ob er eine Wiederholung nach Absatz 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Der betreffende Studienreferendar ist dazu zu hören. ³Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### \$ 22

#### Seminarbericht

Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrganges legt der Vorstand des Studienseminars dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen in Zusammenarbeit mit den Seminarschulen erstellten schriftlichen Bericht über die Ausbildung der Studienreferendare vor.

#### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 12. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

# Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG)

#### Vom 12. Juni 1981

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

# Inhaltsübersicht

- 8 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien
- § 9 Vorstand des Studienseminars (Seminarvorstand)
- § 10 Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars
- 8 11 Seminarleiter
- § 12 Seminarlehrer
- § 13 Fachberater für die Seminarausbildung
- § 14 Betreuungslehrer
- § 15 Sprecher der Studienreferendare
- § 16 Seminarkonferenz
- § 17 Inhalte der allgemeinen Ausbildung
- § 18 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung
- § 19 Ausbildungsformen
- § 20 Ausbildung an Einsatzschulen
- § 21 Unterrichtsaushilfe
- § 22 Tätigkeit in Schülerheimen und Tagesheimen
- § 23 Erholungsurlaub
- § 24 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 25 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 26 Abschluß der Ausbildung
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

# § 1

#### Allgemeines

- (1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien an einem Studienseminar (§ 8) abzuleisten.
- (2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Falle der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II LPO II) ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendar".
- (3) <sup>1</sup>Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars verpflich-

tet. <sup>2</sup>Studienreferendare, welche die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 17 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen (Art. 6 Abs. 1 BayLBG), haben das Recht, an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen des Studienseminars, dem sie zugewiesen sind, teilzunehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

# § 2

#### Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Gymnasien (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). <sup>2</sup>Der Studienreferendar soll schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an Gymnasien vorbereitet werden.

# (2) Die Ausbildung umfaßt

- allgemeine Inhalte (§ 17), in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- fachspezifische Inhalte (§ 18), die auf die Fächer bezogen sind, in denen der Studienreferendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat.

#### 83

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der jeweils geltenden Fassung\*) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
- (2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hörund Sprechvermögen besitzen.

<sup>\*)</sup> Derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214).

# 8 4

#### Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.
- (2) ¹Die Anmeldung muß spätestens 5 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im "Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. ³Im Falle des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen.

#### 85

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen:
- wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt.
- wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
- wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
- solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
- wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

#### § 6 Vereidigung

<sup>1</sup>Der Studienreferendar ist am Tage seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Vorstand des Studienseminars zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). <sup>2</sup>Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. <sup>3</sup>Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

#### \$ 7

# Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

- (2) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an anderen Gymnasien stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, soweit nicht aus Gründen der Ausbildung ein Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule erforderlich ist. <sup>2</sup>Einsatzschulen sind in der Regel staatliche Gymnasien. <sup>3</sup>Einsatzschule kann auch ein kommunales oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium sein. <sup>4</sup>Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich; er kann in besonderen Fällen geboten sein.
- (4) Im dritten Ausbildungsabschnitt schließt der Studienreferendar seine Ausbildung an der Seminarschule ab.

#### 88

#### Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien

- (1) ¹Die Studienseminare werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an hierfür geeigneten Gymnasien eingerichtet. ²Sie gliedern sich nach Fächerverbindungen in einzelne Fachseminare; bei Fächerverbindungen mit einer geringen Zahl von Seminarteilnehmern können auch mehrere Fächerverbindungen zu einem Fachseminar zusammengefaßt werden. ³Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare eines Ausbildungsjahrganges des Studienseminars.
- (2) <sup>1</sup>Der Leiter der Seminarschule ist zugleich Vorstand des Studienseminars. <sup>2</sup>In besonderen Fällen bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen "Ständigen stellvertretenden Vorstand des Studienseminars" (§ 10).
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt geeignete Lehrer der Seminarschule bzw. der Schule, an der die Ausbildung teilweise erfolgt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), als Seminarlehrer und für jedes Fachseminar einen Seminarlehrer, dem die Ausbildung in einem einschlägigen Fach obliegt, als Seminarleiter.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestellungen nach Absatz 3 gelten jeweils für die Dauer eines Ausbildungsjahrgangs. <sup>2</sup>Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (5) An den Einsatzschulen wird der Studienreferendar in jedem Fach, in dem er eingesetzt ist, durch einen Betreuungslehrer (§ 14) betreut.
- (6) Der Vorstand des Studienseminars kann zusätzlich jeden an der Seminarschule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Studienseminar heranziehen.
- (7) ¹Die für die allgemeine und fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist auch der Leiter dieser Schule Vorgesetzter. ²Dienstvorgesetzter des Studienreferendars ist der Vorstand des Studienseminars.

#### § 9

#### Vorstand des Studienseminars (Seminarvorstand)

(1) 'Der Vorstand des Studienseminars ist für die Gesamttätigkeit des an seiner Schule eingerichteten Studienseminars verantwortlich, auch während der Tätigkeit der Studienreferendare an den Einsatzschulen. <sup>2</sup>Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und der Seminar- bzw. Einsatzschule in Abwägung der Belange sowohl der Ausbildung wie des Unterrichts und der Erziehung.

- (2) Er macht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge zur Bestellung der Seminarlehrer, der Seminarleiter und, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, des Ständigen stellvertretenden Vorstands des Studienseminars.
- (3) Er koordiniert die Ausbildung in den Fachseminaren mit der allgemeinen Ausbildung, überwacht die Aufstellung der Arbeitspläne und informiert sich über den Fortgang der Arbeit im Studienseminar und arbeitet mit anderen Studienseminaren zusammen.
- (4) Er ist, soweit möglich, selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.
- (5) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an Sitzungen der Lehrerkonferenz und sonstigen Veranstaltungen der Schule.
  - (6) Er hält Verbindung mit den Einsatzschulen.
- (7) <sup>1</sup>Er beruft die Seminarlehrer zu Dienstbesprechungen ein. <sup>2</sup>Eine Dienstbesprechung ist auch auf Antrag von zwei Dritteln der Seminarlehrer einzuberufen.
- (8) <sup>1</sup>Er bestellt in widerruflicher Weise einen der Seminarlehrer zu seinem Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Vorstands des Studienseminars dessen Aufgaben nach Absatz 3 mit 7 wahrnimmt. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 bestellt ist. <sup>3</sup>Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 bleiben die Befugnisse des ständigen Stellvertreters des Schulleiters unberührt. <sup>4</sup>Der ständige Stellvertreter des Schulleiters übernimmt bei Verhinderung des Vorstands des Studienseminars dessen Aufgaben nach Absatz 2 sowie die des Dienstvorgesetzten der Studienreferendare.

#### § 10

# Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars

- (1) ¹Dem Ständigen stellvertretenden Vorstand des Studienseminars obliegen die Aufgaben des Vorstands des Studienseminars nach § 9 Abs. 3 mit 7. ²Hinsichtlich der Übernahme weiterer Aufgaben im Falle der Verhinderung des Vorstands des Studienseminars gilt § 9 Abs. 8 Sätze 3 und 4.
- (2) Der Ständige stellvertretende Vorstand des Studienseminars ist selbst als Seminarlehrer tätig.

#### § 11

#### Seminarleiter

- (1) Der Seminarleiter ist dem Vorstand des Studienseminars für den Dienstbetrieb seines Fachseminars verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Er koordiniert im Benehmen mit den übrigen Seminarlehrern und gegebenenfalls mit den anderen zur Ausbildung herangezogenen Lehrern die Pläne für die Veranstaltungen des Fachseminars, legt sie dem Vorstand des Studienseminars vor und gibt sie nach der Koordinierung gemäß § 9 Abs. 3 durch Aushang bekannt. <sup>2</sup>Der Fachseminarsprecher (§ 15) wird bei der Erstellung der Pläne gehört.
- (3) Der Seminarleiter ist selbst als Seminarlehrer tätig.

# § 12

# Seminarlehrer

- (1) Entsprechend den in den §§ 17 und 18 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die pädagogische Ausbildung in den Fächern und Qualifikationen, die nach den §§ 63 und 64 LPO I im Rahmen einer Fächerverbindung bzw. Erweiterung des Lehramts an Gymnasien vorgesehen sind, und in folgenden Gebieten der allgemeinen Ausbildung bestellt:
- 1. Pädagogik (§ 17 Abs. 2 Nr. 1),
- 2. Pädagogische Psychologie (§ 17 Abs. 2 Nr. 2),
- 3. Schulrecht und Schulkunde (§ 17 Abs. 2 Nr. 3),
- Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (§ 17 Abs. 2 Nr. 4).
- (2) Der Seminarlehrer organisiert im Benehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 mit 8, soweit sie nicht in der Einsatzschule stattfinden, und macht Vorschläge zu den Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9; insbesondere bereitet er die Fachsitzungen bzw. die Allgemeinen Sitzungen vor und leitet sie.
- (3) ¹Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 19 Abs. 1 Nr. 3), leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut sie in ihrem Unterricht, bespricht mit ihnen Möglichkeiten der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit und hält im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und ihren Betreuungslehrern an der Einsatzschule Verbindung. ²Auf Grund seiner Beobachtungen bei der Tätigkeit der Studienreferendare macht er dem Vorstand des Studienseminars Vorschläge zur Beurteilung der Studienreferendare.
- (4) Der Seminarlehrer beteiligt sich auf Weisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an der Einführung von Lehrern in die Aufgaben des Seminarlehrers.
- (5) Er steht in Verbindung mit dem Fachberater für die Seminarausbildung seines Faches (§ 13).

#### § 13

#### Fachberater für die Seminarausbildung

- (1) Für die Gebiete der allgemeinen Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 mit 4 und für jedes Fach der fachspezifischen Ausbildung, das in Bayern in mehr als drei Fachseminaren vertreten ist, wird ein Seminarlehrer als Fachberater für die Seminarausbildung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.
- (2) Der Fachberater bleibt an der Ausbildung von Studienreferendaren beteiligt.
- (3) Er macht dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den Studienseminaren Vorschläge zur Koordinierung der Seminarausbildung und der Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.
- (4) Er teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die aus der Auswertung der Fachberichte der Seminarlehrer (§ 27 Abs. 1) gewonnenen Beobachtungen mit.
- (5) Er erstellt Informationen über Literatur, Veranstaltungen, Einrichtungen und Ergebnisse, die für die Seminarausbildung von Bedeutung sind; dabei arbeitet er eng mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik zusammen.

(6) Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer.

# § 14

#### Betreuungslehrer

- (1) ¹Zur Betreuung des Studienreferendars im zweiten Ausbildungsabschnitt bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen oder mehrere Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zu Betreuungslehrern; nach Möglichkeit ist diese Aufgabe einem Fachbetreuer zu übertragen. ²Fehlt ein geeigneter Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule, gegebenenfalls mit dem Ministerialbeauftragten zu klären, der auch eine geeignete Lehrkraft einer benachbarten Schule als Betreuungslehrer bestellen kann.
- (2) ¹Der Betreuungslehrer unterstützt den Studienreferendar bei allen dienstlichen Aufgaben. ²Er gibt ihm die Möglichkeit zu Hörstunden in seinem Unterricht, trägt die Verantwortung für zusammenhängenden Unterricht, den der Studienreferendar vom Betreuungslehrer übernimmt, zieht ihn zu Klassenleitergeschäften sowie zur Vorbereitung von schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) heran und macht ihn mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor u. ä.)
- (3) ¹Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm die besuchten Stunden. ²Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet und auch weiterhin den am Studienseminar erarbeiteten methodischen Grundsätzen folgen kann. ³Wenn sich wesentliche methodische Differenzen ergeben, soll sich der Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern des Studienseminars in Verbindung setzen, damit die Kontinuität der Gesamtausbildung gewahrt bleibt. ⁴Zu beachten sind auch die Belange des Unterrichts und der Erziehung in den betreffenden Klassen. ⁵Der Betreuungslehrer führt über seine Tätigkeit schriftliche Aufzeichnungen.
- (4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit auch Hörstunden und Hospitationen bei anderen Lehrern der Einsatzschule

#### § 15

# Sprecher der Studienreferendare

- (1) ¹Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrganges des Studienseminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter. ²Wenn an einem Studienseminar in einem Ausbildungsjahrgang mehrere Fachseminare bestehen, wählen außerdem die Studienreferendare eines Fachseminars aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Fachseminarsprecher.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend

- sind. <sup>4</sup>Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. <sup>5</sup>Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. <sup>6</sup>Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Vorstand des Studienseminars festgestellt.
- (3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Studienseminars bzw. des betreffenden Fachseminars. ²Studienreferendare, die in einem Fach an einer anderen Seminarschule innerhalb eines dort bestehenden Fachseminars ausgebildet werden, sind auch dort für den Fachseminarsprecher wahlberechtigt und wählbar. ³Der Seminarsprecher kann gleichzeitig Sprecher eines Fachseminars sein.
- (4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern, Seminarleitern und dem Vorstand des Studienseminars sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

# § 16

#### Seminarkonferenz

- (1) Der Vorstand des Studienseminars, gegebenenfalls der Ständige stellvertretende Vorstand des Studienseminars, die Seminarlehrer, der Seminarsprecher und die Fachseminarsprecher bilden die Seminarkonferenz.
- (2) ¹Die Seminarkonferenz wird vom Vorstand des Studienseminars zur Beratung wichtiger Fragen einberufen, die das Studienseminar betreffen. ²Sie muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Seminarlehrer oder zwei Drittel der Sprecher (Seminar- und Fachseminarsprecher) eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars beantragen oder wenn der Seminarleiter und der Fachseminarsprecher eines Fachseminars dies gemeinsam beantragen.
- (3) ¹Den Vorsitz in der Seminarkonferenz führt der Vorstand des Studienseminars oder bei dessen Verhinderung der Vertreter des Vorstands des Studienseminars. ²Sind beide verhindert, so führt ein anderer vom Vorstand des Studienseminars bestimmter Seminarleiter oder Seminarlehrer den Vorsitz.
- (4) <sup>1</sup>Über die Aussprachen der Seminarkonferenz werden Niederschriften geführt, die der Vorsitzende gegenzeichnet. <sup>2</sup>Auf Wunsch von zwei Dritteln der Seminarlehrer oder von zwei Dritteln der Sprecher ist die Niederschrift auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.
- (5) Wenn an der Schule nur ein oder zwei Fachseminare bestehen, so ist statt "zwei Drittel der Sprecher" zu setzen: "zwei Drittel der Studienreferendare".

#### § 17

# Inhalte der allgemeinen Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung im Studienseminar. <sup>2</sup>Die allgemeine Ausbildung dient dem Zweck, die Studienreferendare auf ihre Tätigkeit als Lehrer und Erzieher an Gymnasien vorzubereiten und sie zu befähigen,

- ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auf die Verfassung des Freistaates Bayern ergeben,
- ihrer Verantwortung bei schulischen Entscheidungen gerecht zu werden und
- besondere Inhalte im Unterricht zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

#### Pädagogik

- a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz),
- b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
- Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
- d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
- e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfeldes, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
- f) Schüler- und Elternberatung,
- g) Betreuung ausländischer Schüler,

#### 2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
- d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung,
- e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufes, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
- f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,

#### 3. Schulrecht und Schulkunde

#### a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulpflichtgesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend, staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Erteilung des Religionsunterrichts, Schulfinanzierungsgesetz, Privatschulleistungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, Allgemeine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen, insbesondere für die Gymnasien, sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestell-

tenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

#### b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondore des Gymnasiums
- Aufbau der Schulverwaltung
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 BV
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Verkehrserziehung, Berufswahlvorbereitung, Familien- und Sexualerziehung),

#### 4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Studienreferendare und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt; Wünschen der Studienreferendare wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. 3Der Vorstand des Studienseminars achtet auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu einzelnen Gebieten. Die Themen werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die Erfahrung der Studienseminare berücksichtigt wird, in den einzelnen allgemeinen Ausbildung Gebieten der bestimmt.

# § 18

#### Inhalte der fachspezifischen Ausbildung

- (1) <sup>1</sup>In den Fachseminaren erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des Faches. <sup>2</sup>Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.
- (2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:
- Die Studiendeferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.

- 2. Auf der Grundlage des Lehrplanes des jeweiligen Faches, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind praktische Demonstrationen zu den fach- und stufenspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung der Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben.
- 3. Der Bildungswert des jeweiligen Faches wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der Gymnasien im besonderen erörtert; dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.
- 4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Faches und der f\u00e4cherubergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule sowie auf die Aufgaben der Beratung der Eltern und Sch\u00fcler.
- (3) ¹Für Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule. ²Bei der Unterweisung in Beratungstechnik werden auch praktische Demonstrationen angeboten. ³Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen; zu den Aufgaben des Schulpsychologen gehört auch der Unterricht in Psychologie am Gymnasium.
- (4) ¹Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der Themen der fachspezifischen Ausbildung werden mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines engen Praxisbezugs festgelegt. ²Wünschen der Studienreferendare wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. ³Die Themen werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die Erfahrung der Studienseminare berücksichtigt wird, in den einzelnen Fächern näher bestimmt.

# § 19 Ausbildungsformen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

## 1. Hörstunden in den eigenen Fächern

Zu Beginn ihrer Ausbildung verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden in allen drei Stufen des Gymnasiums einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Prüfungsfächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hörstunden werden auch im weiteren Verlauf der Ausbildung besucht. Insbesondere soll den Studienreferendaren während des gesamten ersten Ausbildungsabschnittes Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Einsatzschulen sollen sie den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer besuchen.

2. Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schulen

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer, anderer Schulen und anderer Schularten dienen. Die Hospitationen können sich auf weitere Erziehungs-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule, erstrecken.

#### 3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und bespricht dabei die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und im allgemeinen die Seminarteilnehmer anwesend. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren zu besprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über den von ihm erreichten Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und Studienreferendar abgesprochen.

# 4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten oder vierten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Die Belange des Unterrichts und der Erziehung in den betreffenden Klassen sind zu beachten.

# 5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom sechsten oder siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an, insbesondere im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt, kann der Studienreferendar neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Für den eigenverantwortlichen Unterricht an Einsatzschulen gilt § 20 Abs. 3.

#### 6. Fachsitzungen

Die in § 18 genannten Inhalte der fachspezifischen Ausbildung werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in jedem Fach wöchentlich einbis zweistündig statt. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Vorstand des Studienseminars beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Eine ausführliche Niederschrift soll dann angefertigt werden, wenn die Niederschrift allen Studienreferendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

#### 7. Praktika und Übungen

Die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer leisten Praktika ab, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgeräte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Laboranten, zu unterweisen. Für die Studienreferendare im Fach Sport finden im Rahmen der methodische Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). Für die Studienreferendare der Neueren Sprachen sollen in Zusammenarbeit mit ausländischen Fremdsprachenassistenten Übungen angeboten werden. Geeignete Übungen können auch für die Studienreferendare weiterer Fächer eingerichtet werden. Ferner sollen für die Studienreferendare Übungen zum Medieneinsatz und für Sprecherziehung eingerichtet werden.

# 8. Allgemeine Sitzungen

Die Ausbildung in den in § 17 genannten Gebieten erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als sechs Wochenstunden in der Woche umfassen. Nummer 6 Sätze 3 mit 6 gilt auch für die Allgemeinen Sitzungen.

# 9. Lehrgänge und Veranstaltungen mehrerer Studienseminare

Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können Lehrgänge als geschlossene Veranstaltung angeboten werden. Im einzelnen kommen in Betracht: Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz. Für Studienreferendare mehrerer Studienseminare können mit Zustimmung der Vorstände der beteiligten Studienseminare gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 genannten treten, aus-

gebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

- Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung).
- 2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpsychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern.
- 3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.
- (3) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

#### § 20

#### Ausbildung an Einsatzschulen

- (1) ¹Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt. ²Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen der Einsatz erfolgt, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Bei der Zuweisung werden Ortswünsche des Studienreferendars nach Möglichkeit berücksichtigt; dienstliche Erfordernisse haben jedoch Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient dazu, daß der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt, dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Studienreferendar erteilt in seinen Prüfungsfächern bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht; ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden gegebenenfalls entsprechend anzurechnen. Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 21. <sup>3</sup>Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll in der Regel überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, daß der Studienreferendar besonders schwierige Klassen oder Unterrichtsgruppen erhält. 5Der Unterrichtseinsatz soll sich auf alle Stufen des Gymnasiums erstrecken. Der Studienreferendar darf nicht zum Klassenleiter bestellt und soll nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- (4) ¹Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 14) und nach Möglichkeit auch einzelne Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn. ²Besuche des Vorstands des Studienseminars und der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.

- (5) ¹Der Studienreferendar soll neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit dem Vorstand des Studienseminars.
- (6) <sup>1</sup>Die Studienreferendare kommen während ihres zweiten Ausbildungsabschnittes in der Regel an zehn Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminartagen) an die Seminarschule. <sup>2</sup>Die Seminartage werden für den ganzen zweiten Ausbildungsabschnitt auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. <sup>3</sup>Jeweils zwei Seminartage können auch zu zweitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefaßt werden. <sup>4</sup>Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.
- (7) Erkrankungen des Studienreferendars sind der Seminarschule zu berichten.

# § 21

#### Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. ³Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfen nur in seinen Prüfungsfächern eingesetzt werden. ⁴Den Studienreferendaren mit den Fächern Deutsch, Physik oder Chemie dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe nicht mehr als zwei Klassen oder Unterrichtsgruppen im Fach Deutsch bzw. Physik bzw. Chemie übertragen werden. ⁵Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 22

# Tätigkeit in Schülerheimen und Tagesheimen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar auch in einem Schülerheim oder einem Tagesheim eingesetzt werden. <sup>2</sup>Der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln kann, indem er z. B. die Schüler bei der häuslichen Unterrichtsvorbereitung betreut, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und sich in verstärktem Maße den Schülern erzieherisch widmet.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studienreferendar, der während des zweiten Ausbildungsabschnittes in einem Schülerheim oder einem Tagesheim eingesetzt ist, muß neben seiner Heimtätigkeit auch mindestens sechs Wochenstunden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. <sup>2</sup>Das Höchstmaß des Gesamteinsatzes beträgt 16 Wochenstunden. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Anrechnung von Heimdienst auf die Unterrichtszeit gelten die für Lehrer an Gymnasien erlassenen Bestimmungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in der Ausbildung befindet. <sup>2</sup>Für die häusliche Ausbildungsarbeit soll der Studienreferendar an einem Wochentag zweckmäßigerweise Montag auch vom Heimdienst freigestellt werden.

#### § 23

# Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

#### § 24

# Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung zurückgelegt sind, können nur zum Teil und im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich ist. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 3) vorgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten, gegebenenfalls auch auf den ersten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.
- (3) <sup>1</sup>Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Vorstand des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weiterleitet.

#### § 25

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) <sup>1</sup>Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 23 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so kann bestimmt werden, daß
- der betreffende Ausbildungsabschnitt, gegebenenfalls unter ganzer oder teilweiser Anrechnung der in diesem Abschnitt verbrachten Zeit auf andere Ausbildungsabschnitte, wiederholt wird oder
- die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Wiederholungszeit, soweit diese nicht auf andere Ausbildungsabschnitte angerechnet wird, oder um die Nachholungszeit, gegebenenfalls zuzüglich der Zeit bis zur Ablegung der entsprechenden Prüfungsteile.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand des Studienseminars berichtet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig und äußert sich, ob er und gegebenenfalls welche Maßnahmen nach Absatz 1 er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. <sup>2</sup>Der betreffende Studienreferendar ist dazu zu hören. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

# § 26 Abschluß der Ausbildung

Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung "Lehramtsassessor" zu führen.

# § 27 Seminarbericht

- (1) <sup>1</sup>Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrganges legt der Vorstand des Studienseminars dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen in Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern erstellten schriftlichen Bericht vor. <sup>2</sup>Dieser besteht aus einem allgemeinen Bericht und aus den Fachberichten der Seminarlehrer. <sup>3</sup>Die Fachberichte der Seminarlehrer sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; das Zweitexemplar des Fachberichtes wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den jeweiligen Fachberater für die Seminarausbildung gesandt.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Vorstand des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. <sup>2</sup>Das Staatsinstitut für Schulpädagogik veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. <sup>3</sup>Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. <sup>4</sup>Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

# § 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 12. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

# Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB)

#### Vom 12. Juni 1981

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte
- § 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Aufgaben der Regierung
- § 10 Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar
- § 11 Inhalte der Ausbildung am Studienseminar
- § 12 Seminarveranstaltungen des Studienseminars
- § 13 Seminarschule, Seminarlehrer
- § 14 Ausbildungsformen
- § 15 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung an der Seminarschule
- § 16 Ausbildung an Einsatzschulen
- § 17 Betreuungslehrer
- § 18 Sprecher der Studienreferendare
- § 19 Unterrichtsaushilfe
- § 20 Tätigkeit in Schülerheimen
- § 21 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 23 Erholungsurlaub
- § 24 Abschluß der Ausbildung
- § 25 Seminarbericht
- § 26 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogik (Diplomhandelslehrer) einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten.
- (2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendar".
- (3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes verpflichtet. ²Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des

Studiums nach Art. 18 Nr. 1 oder 2 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen, können an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

#### 8 2

# Ziele des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an beruflichen Schulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll der Studienreferendar schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an beruflichen Schulen vorbereitet werden.
  - (2) Die Ausbildung umfaßt
- allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

#### § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Bewerber, die
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der jeweils geltenden Fassung\*) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung bestanden haben oder
- 2. die Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) in Bayern oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) erfolgreich abgelegt haben und ein mindestens zwölfmonatiges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachweisen,

können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

Derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214).

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hörund Sprechvermögen besitzen.

#### 84

# Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung muß spätestens 5 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. <sup>2</sup>Der Termin des Beginns wird im "Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

#### § 5

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.
- (2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen:
- wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
- wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
- wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
- solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen.
- wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.
- (5) Die Regierung ernennt die zugelassenen Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu "Studienreferendaren" und weist sie Seminarschulen zu.

# § 6

## Vereidigung

<sup>1</sup>Der Studienreferendar ist am Tag seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Regierung zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). \*Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; ein Abdruck ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, ein weiterer Abdruck wird dem Studienreferendar ausgehändigt. \*Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

#### \$ 7

#### Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte

- (1) Zuständig für alle den Studienreferendar betreffenden beamtenrechtlichen Fragen und Entscheidungen ist im ersten Ausbildungsabschnitt die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zuständigkeit auf eine andere Regierung übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Regierung, der Seminarvorstand, der Leiter der Seminarschule, der Seminarlehrer, der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars. <sup>2</sup>Anderweitige Regelungen (Lehrerdienstordnung) bleiben unberührt.

# § 8

#### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen. <sup>2</sup>Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar, an Seminarschulen und an Einsatzschulen.
- (2) Die Ausbildung am Studienseminar findet während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes neben der Ausbildung an Seminarschulen und Einsatzschulen statt.
- (3) <sup>1</sup>Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. <sup>2</sup>Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen benachbarten beruflichen Schulen stattfinden. <sup>3</sup>Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayLBG).
- (4) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer Einsatzschule ausgebildet. Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. <sup>3</sup>Einsatzschulen sind in der Regel öffentliche berufliche Schulen; Einsatzschule kann auch eine staatlich anerkannte private berufliche Schule sein. <sup>4</sup>Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

#### 89

# Aufgaben der Regierung

- (1) Die Regierung ist verantwortlich für die Organisation der Ausbildung der Studienreferendare an der Seminarschule und an der Einsatzschule, soweit in dieser Ausbildungsordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Einstellung der Studienreferendare in den Vorbereitungsdienst und Zuweisung an die Seminarschulen.
- 2. Bestimmung von Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Seminarschulen und Bestellung von Lehrern der Seminarschule zu Seminarlehrern jeweils nach Anhörung des zuständigen Seminarvorstands und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrern auch im Einvernehmen mit dem Schulträger —,
- Bestimmung von Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Einsatzschulen und Bestellung von Lehrern der Einsatzschule zu Betreuungslehrern — bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrern im Einvernehmen mit dem Schulträger —,
- Zuweisung der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesenen Studienreferendare an die Einsatzschulen.

#### \$ 10

#### Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar

- (1) Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung II.
- (2) Im besonderen obliegen den Seminarvorständen folgende Aufgaben:
- Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen nach den §§ 11 und 12,
- 2. Koordinierung und Überwachung der Ausbildung an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
- 3. Beratung und Förderung der Studienreferendare,
- Überwachung der Ausbildungsfortschritte der Studienreferendare, auch durch Unterrichtsbesuche an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
- Planung und Durchführung von Arbeitstagungen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer über Fragen der Ausbildung in Abstimmung mit den Regierungen seines Zuständigkeitsbereichs,
- 6. Planung und Durchführung von Aussprachen über wichtige Fragen der Ausbildung zwischen Seminarvorstand, Seminarlehrern, Betreuungslehrern und Seminargruppensprechern jeweils gegen Ende eines Ausbildungsabschnitts im Anschluß an eine Arbeitstagung nach Nummer 5,
- Mitwirkung bei der Erstellung der jeweiligen Rahmenprogramme für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Mitwirkung bei der Auswahl von Seminarschulen, Seminarlehrern und Betreuungslehrern.
- (3) Die Mitwirkung von Lehrern bei der Durchführung von Seminarveranstaltungen regelt die Dienstordnung für die Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- (4) Die Seminarvorstände gelten im Vollzug des § 18 LPO II als Seminarlehrer.

#### 8 11

# Inhalte der Ausbildung am Studienseminar

- (1) ¹Die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung in den Seminarveranstaltungen des Studienseminars. ²Das Rahmenprogramm für die allgemeine Ausbildung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt und umfaßt Bereiche der Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik und Berufspädagogik), der Pädagogischen Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde, Medieneinsatz im Unterricht sowie ergänzende Ausbildungsmaßnahmen fachspezifischen Inhalts, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.
- (2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

#### 1. Pädagogik

- a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz).
- b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
- Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
- d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
- e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfeldes, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
- f) Schüler- und Elternberatung,
- g) erziehliche und unterrichtliche Betreuung ausländischer Schüler,
- h) erziehliche und unterrichtliche Betreuung lernschwacher Schüler,

#### 2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse).
- d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung.
- e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufes, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
- f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der P\u00e4dagogischen Psychologie,

#### 3. Schulrecht und Schulkunde

- a) Schulrecht
  - die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen, Schulpflichtgesetz, Gesetz über das berufliche Schulwesen, Gesetze zum Schutze der Jugend, Berufsbildungsgesetz, staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Erteilung des Religions-

- unterrichts, Ausbildungsförderungsgesetz, Allgemeine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen, insbesondere für die beruflichen Schulen, sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

# b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens
- Aufbau der Schulverwaltung
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 BV
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Verkehrserziehung, Berufswahlvorbereitung, Familien- und Sexualerziehung),

#### 4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern.
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln.

#### § 12

# Seminarveranstaltungen des Studienseminars

- (1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind insgesamt 20 jeweils eintägige Seminarveranstaltungen zur Ausbildung in den in § 11 genannten Gebieten durchzuführen; je zwei Seminarveranstaltungen können zusammengefaßt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können neben den Veranstaltungen nach Absatz 1 Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten werden. <sup>2</sup>Insbesondere kommen dabei Lehrgänge über Medieneinsatz im Unterricht in Betracht.

(3) Der Studienreferendar hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarvorstandes Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

# § 13

#### Seminarschule, Seminarlehrer

- (1) An der Seminarschule werden die Studienreferendare in die Schulpraxis eingeführt und in ihren Fachrichtungen und Fächern methodisch und unterrichtspraktisch angeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Seminarlehrer betreut die Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er führt die Studienreferendare entsprechend den in § 15 genannten Ausbildungsinhalten in die Methodik der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Faches ein und gibt ihnen Einblick in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen des p\u00e4dagogisch gestalteten Schullebens.
- Er bereitet die Fachsitzungen gemäß § 14 Nr. 6 vor und leitet diese.
- 3. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Hörstunden, Hospitationen, Lehrversuche, zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare, stellt entsprechende Einsatzpläne auf und regelt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Teilnahme der Studienreferendare an den Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen.
- 4. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Betriebsbesuche und macht die Studienreferendare mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebsbesuchen vertraut.
- 5. Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung von Lehrversuchen, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut und überwacht sie in ihrem Unterricht.
- Er berät die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit.
- Er hält, soweit erforderlich und möglich, im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und dem Betreuungslehrer an der Einsatzschule Verbindung.
- (3) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

## § 14 Ausbildungsformen

 Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

# 1. Hörstunden in den eigenen Fächern

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden an der Seminarschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hörstunden sind auch im weiteren Verlauf der Ausbildung beim Betreuungslehrer und anderen Lehrern an der Einsatzschule durchzuführen.

#### 2. Hospitationen in anderen Fächern

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen des Unterrichts in anderen Fächern und an anderen Schularten dienen.

#### 3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -durchführung. Die Lehrversuche sollen möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse zuständig ist, und im allgemeinen die Studienreferendare der Seminarschule anwesend. Die Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren durchzusprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Um den Studienreferendaren die Selbsteinschätzung ihres unterrichtlichen Erfolgs und ihres Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechungen dienen dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über seinen gegenwärtigen Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und dem Studienreferendar abgesprochen.

## 4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern und im Fach Deutsch an der Berufsschule erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Faches in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungsund Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Soweit dies möglich ist, soll der Studienreferendar an verschiedenen Schularten des beruflichen Schulwesens zusammenhängenden Unterricht erteilen.

#### 5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an können geeignete Studienreferendare neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht in ihren Prüfungsfächern bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Wochenstunden beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Zusammenhängender, eigenverantwortlicher Unterricht und Hörstunden sollen insgesamt zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Der Seminarlehrer überzeugt sich in regelmäßigen Abständen davon, ob der unterrichtende Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrer und Erzieher gewachsen ist.

#### 6. Fachsitzungen

Die in § 15 genannten Gebiete der fachspezifischen Ausbildung werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in der beruflichen Fachrichtung wöchentlich im Umfang von mindestens drei Zeitstunden, im Zweitfach in der Regel vierzehntägig im Umfang von mindestens fünf Zeitstunden statt. In den Fachsitzungen soll in engem Zusammenhang mit den von den Studienreferendaren im Unterricht gesammelten Erfahrungen die Methodik des Unterrichts der einzelnen Fächer besprochen und durch Beispiele erläutert werden. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Seminarlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Ausführliche Niederschriften sind dann anzufertigen, wenn die Niederschrift allen Studienreferendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

- (2) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:
- 1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung),
- 2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpsychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
- Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.
- (4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 mit 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

#### § 15

#### Inhalte der fachspezifischen Ausbildung an der Seminarschule

- (1) <sup>1</sup>In den Fachsitzungen erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und Unterrichtspraxis der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches. <sup>2</sup>Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.
- (2) <sup>1</sup>Der Seminarlehrer erstellt für die Fachsitzungen ein Programm. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden unter Berücksichtigung eines engen Praxisbezugs festgelegt. <sup>3</sup>Dabei werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:
- Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
- 2. Auf der Grundlage des Lehrplanes des jeweiligen Faches, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei bilden praktische Demonstrationen zu den fach- und schulartspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung von Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle von Hausaufgaben.
- 3. Der Bildungswert des jeweiligen Faches wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der beruflichen Schulen im besonderen erörtert; dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung, Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.
- 4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Faches und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule, die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung, auf die Aufgaben der Beratung der Lehrer und Schüler sowie auf schulrechtliche und schulkundliche Inhalte.

# § 16

#### Ausbildung an Einsatzschulen

- (1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt.
- (2) Die Ausbildung dient dazu, daß der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt und dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt.
- (3) ¹Der Studienreferendar erteilt bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. ²Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. ³Ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden entsprechend anzurechnen. ⁴Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. ⁵Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll daher überwiegend mit

- eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. Es ist zu vermeiden, daß er während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnittes nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt wird. Er soll nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- (4) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen.
- (5) Der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer (§ 17) überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn.
- (6) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.
- (7) ¹Der Studienreferendar soll neben der Erteilung von Unterricht auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht, sie soll jedoch auch im Fall der Unterrichtsaushilfe (§ 19) mindestens zwei Wochenstunden betragen. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule.
- (8) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, von Unterrichtsverpflichtungen an der Einsatzschule freizuhalten.
- (9) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

#### § 17 Betreuungslehrer

- (1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule betreut die Studienreferendare ein Betreuungslehrer mit einer der Fachrichtung des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- (2) Im einzelnen hat der Betreuungslehrer insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Er berät den Schulleiter bei der Organisation des Unterrichtseinsatzes des Studienreferendars.
- 2. Er ermöglicht dem Studienreferendar Hörstunden und Hospitationen bei den von ihm oder anderen Lehrern erteilten Unterrichtsstunden. Soweit der Studienreferendar zusammenhängenden Unterricht vom Betreuungslehrer übernimmt, gilt § 14 Nr. 4 entsprechend.
- Er berät den Studienreferendar bei der Vorbereitung und Durchführung seines Unterrichts und überwacht den Unterrichtseinsatz des Studienreferendars durch regelmäßige Unterrichtsbesuche und Nachbesprechungen.
- 4. Er macht den Studienreferendar mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien u. ä.) vertraut, führt ihn in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein, bietet ihm Gelegenheit, an allen schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) teilzunehmen und derartige Veranstaltungen selbst vorzubereiten und durchzuführen. Über seine Betreuertätigkeit führt der Betreuungslehrer schriftliche Aufzeichnungen.

(3) 'Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 auf Grund der Fächerverbindung des Studienreferendars vom Betreuungslehrer im Rahmen seiner Lehrbefähigung nicht wahrgenommen werden können, regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit der für die Einsatzschule zuständigen Regierung eine angemessene fachliche Betreuung. 'Sofern an der Einsatzschule kein geeigneter Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung vorhanden ist, trifft die für die Einsatzschule zuständige Regierung eine Regelung für eine angemessene fachliche Betreuung.

#### § 18

# Sprecher der Studienreferendare

- (1) Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁴Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarvorstand festgestellt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.
- (4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminargruppensprecher) haben die Aufgabe, dem Seminarvorstand Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für Klärung offener Fragen einzusetzen.

# § 19

#### Unterrichtsaushilfe

<sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. <sup>2</sup>Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. <sup>3</sup>Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfe nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung eingesetzt werden.

#### § 20

# Tätigkeit in Schülerheimen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar bis zu zwei Monate auch in einem Schülerheim eingesetzt werden. <sup>2</sup>Der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln kann, indem er z. B. die Schüler bei der häuslichen Unterrichtsvorbereitung betreut, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und sich in verstärktem Maße den Schülern erzieherisch widmet.
- (2) Ein Studienreferendar, der während des zweiten Ausbildungsabschnitts in einem Schülerheim eingesetzt ist, muß neben seiner Heimtätigkeit auch Unterricht im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung mit mindestens sechs Wochenstunden erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in

der Ausbildung befindet. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

#### § 21

#### Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung zurückgelegt sind, können nur zum Teil und im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich ist. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 8 Abs. 4) vorgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst über den Seminarvorstand bei der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Seminarvorstand nimmt zu dem Antrag nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer Stellung. <sup>3</sup>Die Regierung entscheidet über den Antrag mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 22

#### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 23 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß
- 1. der erste Ausbildungsabschnitt
  - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
  - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
- der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.
- (2) ¹Der Seminarvorstand berichtet der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahme nach Absatz 1 er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Die Seminarlehrer, die Betreuungslehrer und der betreffende Studienreferendar sind dazu zu hören. ³Die Regierung entscheidet mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 23

# Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

#### § 24

#### Abschluß der Ausbildung

Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung "Lehramtsassessor" zu führen.

#### § 25 Seminarbericht

- (1) Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legen die Seminarvorstände dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen schriftlichen Bericht vor.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. 2Das Staatsinstitut für Schulpädagogik veröffentlicht Listen mit den Themen der in den Studienseminaren eingereichten Hausarbeiten. <sup>3</sup>Bei Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. <sup>4</sup>Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

# § 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 12. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

# Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS)

#### Vom 12. Juni 1981

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

# Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 9 Aufbau der Studienseminare
- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Seminarrektor
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen des Studienreferendars
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen an einem Studienseminar abzuleisten.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. <sup>2</sup>Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II LPO II). <sup>3</sup>Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendar".
- (3) Der Studienreferendar ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.

#### § 2

#### Ziele des Vorbereitungsdienstes

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Sonderschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). <sup>2</sup>Durch den Vorbereitungsdienst soll der Studienreferendar schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch so weit gefördert werden, daß er zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit befähigt ist.
  - (2) Die Ausbildung umfaßt
- allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
- sonderpädagogische Inhalte, die den Studienreferendar zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen seiner sonderpädagogischen Fachrichtung befähigen.

#### § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der jeweils geltenden Fassung\*) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
- (2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hörund Sprechvermögen besitzen.

#### § 4

# Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Derzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214).

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens 5 Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im "Bayerischen Staatsanzeiger" veröffentlicht. ³Im Falle des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

#### § 5

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.
- (2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen:
- wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt.
- wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
- wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden:
- solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen.
- wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

# § 6

# Vereidigung

<sup>1</sup>Der Studienreferendar ist am Tage seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde beim Staatlichen Schulamt zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). <sup>2</sup>Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. <sup>3</sup>Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

#### \$ 7

#### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.
- (2) ¹Der Studienreferendar nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. ²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.

- (3) Im ersten Ausbildungsabschnitt leistet der Studienreferendar das Praktikum (§ 18) an einer Seminarschule ab und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.
- (4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilt der Studienreferendar eigenverantwortlichen Unterricht an einer Einsatzschule nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien (§ 19).

#### § 8

#### Aufgaben der Regierungen

- (1) ¹Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einzelnen Regierungen Aufgaben für bestimmte Fachrichtungen auch für den Bereich anderer Regierungen übertragen.
- (2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im besonderen folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Erstellung des jeweiligen Rahmenprogramms für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- Genehmigung der von den Leitern der Studienseminare erstellten Jahresarbeitspläne der einzelnen Seminare.
- Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungstagungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarrektoren und Betreuungslehrer,
- Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare und ihrer Stellvertreter, der Seminarrektoren und der Betreuungslehrer,
- Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren.
- Auswertung der Seminarberichte und Vorlage eines zusammenfassenden Berichts an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 9

#### Aufbau der Studienseminare

- (1) ¹Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für jede sonderpädagogische Fachrichtung eingerichtet. ²Erforderlichenfalls können zwei geeignete sonderpädagogische Fachrichtungen zusammengefaßt werden.
- (2) Das Studienseminar kann sich in mehrere Seminare gliedern.
- (3) Der Leiter eines Studienseminars ist jeweils ein Seminarrektor.

#### § 10

# Leiter des Studienseminars

- (1) <sup>1</sup>Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit seines Studienseminars verantwortlich. <sup>2</sup>Er leitet ein Seminar, gegebenenfalls mit einem besonderen Schwerpunkt.
- (2) Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:
- 1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen (§ 17),
- Beratung im Unterricht, den der Studienreferendar in der Seminar- und Einsatzschule erteilt,

- Koordination der Arbeit der Seminare mit Seminarrektoren, Betreuungslehrern und Schulleitungen.
- Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
- 5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter
- (3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist eine Seminarschule.

#### § 11

#### Stellvertretender Leiter des Studienseminars

<sup>1</sup>Der stellvertretende Leiter des Studienseminars unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 2 und vertritt ihn im Falle der Verhinderung. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 12

#### Seminarrektor

- (1) Der Seminarrektor leitet ein Seminar einer sonderpädagogischen Fachrichtung.
- (2) Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars innerhalb seiner sonderpädagogischen Fachrichtung, gegebenfalls mit einem besonderen Schwerpunkt,
- Beratung im Unterricht, den der Studienreferendar im Praktikum oder eigenverantwortlich erteilt; im Rahmen dieser Beratungsbesuche können auch die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen von ihm eingesehen und beurteilt werden,
- Zusammenarbeit mit den Betreuungslehrern an der Seminarschule und an der Einsatzschule im Benehmen mit dem Schulleiter,
- Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.
- (3) Dienstsitz des Seminarrektors ist eine Seminarschule.

#### § 13

#### Betreuungslehrer

- (1) <sup>1</sup>Betreuungslehrer betreuen Studienreferendare sowohl in der Seminarschule als auch in der Einsatzschule. <sup>2</sup>Sie sind Klassenleiter.
- (2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt dem Studienreferendar Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen eines sonderpädagogisch gestalteten Schullebens. ²Er beteiligt den Studienreferendar an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und hilft ihm bei der Planung, Gestaltung und Analyse der täglichen Unterrichtsarbeit in Abstimmung mit dem Seminarrektor. ³An der Einsatzschule unterstützt er ihn bei der Planung und Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts.
- (3) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Schulleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Sonderschuldienst, gegebenenfalls auch im Rahmen der Pädagogischen Frühförderung sowie schulvorbereitender oder ambulanter Einrichtungen.
  - (4) Er wirkt bei Seminarveranstaltungen mit.

#### \$ 14

#### Sprecher der Studienreferendare

- (1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs der Seminare wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarrektor festgestellt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgang des betreffenden Seminars.
- (4) Die Sprecher der Studienreferendare haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarrektor und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

# § 15

#### Inhalte der Ausbildung

- (1) ¹Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. ²Es umfaßt Bereiche der allgemeinen Pädagogik und Sonderpädagogik (einschließlich der Pädagogischen Frühförderung), der allgemeinen und sonderpädagogischen Psychologie, die Didaktiken der sonderpädagogischen Fachrichtungen und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung.
- (2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:
- Allgemeine Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik) und Sonderpädagogik
  - a) anthropologische und religiöse Grundlagen der Erziehung (entsprechend Art. 135 BV),
  - Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel und Sozialformen der Erziehung in der praktischen Anwendung der Erziehungswirklichkeit.
  - Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule,
  - d) Lehrplantheorie, Lehrplanentwicklung,
  - e) didaktische und methodische Probleme der Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht mit Schwerpunkt in der betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtung,
  - f) Aufgaben in der P\u00e4dagogischen Fr\u00fchf\u00f6rderung und in der schulvorbereitenden Einrichtung,
  - g) Vorbeugen von Behinderungen und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Schüler in anderen Schularten,
  - h) Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer (Ausländerpädagogik),

#### 2. Allgemeine und sonderpädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsstörungen infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen,
- Psychologie des Lehrens und Lernens mit Schwerpunkt auf Lern- und Leistungsschwierigkeiten auf Grund vorliegender Behinderung,
- c) Sozialpsychologie in ihrer Anwendung auf die Schule oder Schulklasse und auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis,
- d) Mittel und Wege der p\u00e4dagogisch-psychologischen F\u00f6rderdiagnostik (Testverfahren),
- e) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung,
- f) Aufgaben der Beratung in der Schule und in der Frühförderung (Eltern- und Schülerberatung).

#### 3. Schulrecht und Schulkunde

#### a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Bayerische Verfassung, Sonderschulgesetz, Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulpflichtgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend, staatskirchenrechtliche Bestimmungen zur Erteilung des Religionsunterrichts, Schulfinanzierungsgesetz, Privatschulleistungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz, Allgemeine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.)
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

# b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Sonderschulwesens
- Aufbau der Schulverwaltung
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 BV
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Berufswahlvorbereitung, Verkehrserziehung, Familienerziehung, Sexualerziehung),

#### 4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,

- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) ¹Alle Themen des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit dem Rahmenprogramm festgelegt. ³Wünschen der Studienreferendare wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- (4) ¹Für Studienreferendare, die ihr Studium durch ein Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. \*Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.
- (5) Für Studienreferendare, deren Erste Staatsprüfung sich auch auf die Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre erstreckt hat, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.
- (6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 101 LPO I).

# § 16

#### Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen

Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Studienreferendars.

#### § 17

#### Seminarveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Seminarveranstaltungen sind Seminartage, Ausbildungstage und Studientage. <sup>2</sup>Ihre Zahl wird jeweils zusammen mit dem Rahmenprogramm festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Seminarveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Im ersten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts wird zusätzlich wöchentlich ein Studientag durchgeführt.

(3)

- Seminartage dienen vorwiegend der theoretischen und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweils im Rahmenprogramm vorgegebenen Inhalten.
- Ausbildungstage sind vorwiegend vertieft praxisbezogen auszurichten. Sie dienen der weiteren Konkretisierung der an den Seminartagen behandelten Thematik oder der Bearbeitung weiterer Inhalte des Rahmenprogramms der Seminarveranstaltungen (§ 15 Abs. 1).

- Studientage bieten nach Anleitung des Seminarrektors Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Auseinandersetzung der Studienreferendare mit den Ausbildungsinhalten.
- (4) ¹Es können auch zwei oder drei Seminar- bzw. Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Seminaroder Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Rahmenprogramms heranziehen.
- (5) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis auch wenn diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schwerpunkten des Rahmenprogramms stehen gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Seminarveranstaltungen Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrer oder sonstige Mitarbeiter im Sonderschuldienst herangezogen werden. ³Die Studienreferendare halten bei den Seminarveranstaltungen Lehrversuche.
- (6) Im Rahmen des Seminars ist die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Seminarveranstaltungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### § 18 Praktikum

- (1) Die Einweisung der Studienreferendare in das Praktikum und ihre Zuweisung an die Seminar- und Einsatzschulen und die Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung über das Staatliche Schulamt.
- (2) ¹Der Studienreferendar muß die Schularbeit in verschiedenen Jahrgängen der Grund- und Hauptschulstufe kennenlernen. ²Er soll jeweils mindestens vier Wochen in einer Jahrgangsstufe verbleiben (Praktikumsabschnitt).
- (3) ¹Das Praktikum umfaßt die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Studienreferendars an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. ²Der Studienreferendar soll auch Einblick in die Pädagogische Frühförderung sowie in die schulvorbereitenden, ambulanten und berufsbildenden Einrichtungen seiner sonderpädagogischen Fachrichtung gewinnen.
- (4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatlichen Schulamts, des Leiters des Studienseminars und des Seminarrektors.
- (5) <sup>1</sup>Der Umfang der vom Studienreferendar im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Laufe eines Praktikumsabschnittes steigern. <sup>2</sup>Er darf jedoch 10 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (6) Über seinen Unterricht im Praktikum erstellt der Studienreferendar jeweils zu Beginn seiner Verwendung in der Klasse im Einvernehmen mit dem

Betreuungslehrer und mit Billigung des Schulleiters einen Plan und legt ihn dem Seminarrektor vor.

(7) ¹Dem Seminarrektor sind anläßlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und sonstige Nachweise der Praktikumstätigkeit vorzulegen. ²Nach Abschluß des Praktikums bestätigt der Seminarrektor auf Grund des Praktikumsnachweises die ordnungsgemäße Durchführung im Seminarbogen.

# § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht

- (1) <sup>1</sup>Mit Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes übernimmt der Studienreferendar nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in einer Schule seiner sonderpädagogischen Fachrichtung. <sup>2</sup>Dieser Unterricht darf 16 Wochenstunden nicht übersteigen. <sup>3</sup>Der Studienreferendar kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. <sup>4</sup>Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (2) ¹Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. ²Eigenverantwortliche Verwendung ist auch im Rahmen der Pädagogischen Frühförderung, der schulvorbereitenden Einrichtungen oder der Ambulanz zulässig. ³Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; der Studienreferendar kann Ortswünsche äußern. ⁴Ebenso ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß der Studienreferendar besonders schwierige Klassen erhält. ⁵Die Zuweisung erfolgt über das Staatliche Schulamt.

# § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge

'Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) können durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Im einzelnen kommen dabei u. a. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Erste Hilfe, Sprecherziehung in Betracht.

# § 21 Ergänzende Ausbildung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Ausbildung soll der Studienreferendar auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in den gewählten Fächergruppen und Jahrgangsstufen gewinnen. <sup>3</sup>Dazu gehören auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen zu diesen Fächergruppen und Jahrgangsstufen. <sup>3</sup>Soweit möglich, soll der Studienreferendar auch Erfahrungen in anderen Schularten gewinnen.
- (2) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll dem Studienreferendar auch Gelegenheit gegeben werden, in heilpädagogische Tagesstätten, Schülerwohnheime oder andere sonderpädagogische Einrichtungen Einblick zu nehmen.

#### \$ 22

#### Besondere Verpflichtungen des Studienreferendars

(1) Der Studienreferendar hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarrektors Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) ¹Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Außerdem hat er nach Weisung des Seminarrektors zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im 1. Ausbildungsjahr mindestens drei und im 2. Ausbildungsjahr mindestens eine.

#### 8 23

#### Seminarbogen

- (1) <sup>1</sup>Der Seminarrektor führt über jeden Studienreferendar einen Seminarbogen. <sup>2</sup>Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. <sup>3</sup>Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung aufbewahrt.
- (2) <sup>1</sup>Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor werden im Seminarbogen festgehalten. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen.
- (3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes vermerkt der Seminarrektor im Benehmen mit den anderen Ausbildungsbeteiligten im Seminarbogen, ob der Studienreferendar am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen kann.

#### § 24

# Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

#### § 25

#### Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung zurückgelegt sind, können nur zum Teil und im Umfang von höchstens sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich ist. \*Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 4) vorgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Über Anträge auf Anrechnung entscheidet die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

#### \$ 26

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

- (1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt einen Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß
- 1. der erste Ausbildungsabschnitt
  - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt.
  - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
- 2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder zur Hälfte wiederholt wird.
- (2) ¹Der Seminarrektor berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes für erforderlich erachtet. ²Der Studienreferendar ist dazu zu hören. ³Die Regierung trifft die Entscheidung.

# § 27

#### Seminarbericht

- (1) <sup>1</sup>Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrganges legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren erstellten schriftlichen Bericht vor. <sup>2</sup>Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrganges werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zu-<sup>2</sup>Das Staatsinstitut für Schulpädagogik veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. 3Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeiten sind die Urheberrechte der Verfasser zu wahren. 4Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

#### § 28

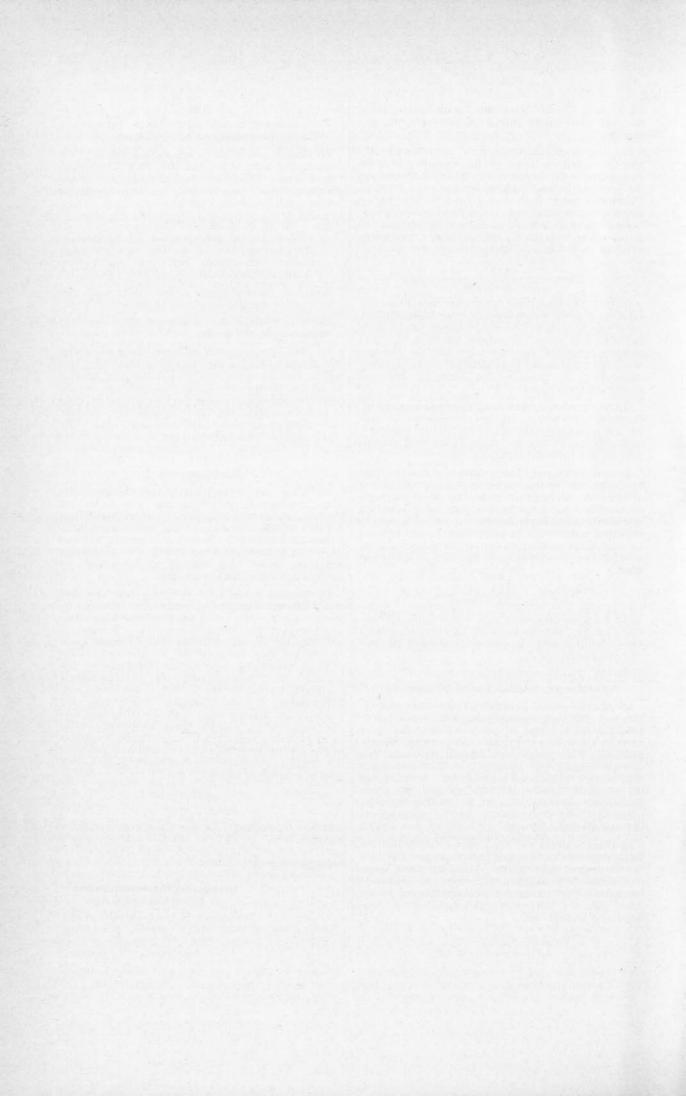
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

München, den 12. Juni 1981

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister





19 1 AUG 1981

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2 Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt